

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
Per Email: team.s@bmvrj.gv.at

Unser Zeichen /GB
Sachbearbeiter Mag. G.Benesch
Telefon +43-1-811 73-0
E-Mail benesch@ksw.or.at
Datum 27. Oktober 2020

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird

GZ: 2020-0.309.767

Sehr geehrter Herr SC Mag. Pilnacek,

die Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer dankt für die Einladung zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung der Geldwäsche geändert wird.

Zu Ziffer 1 (§ 33)

In dem vorgeschlagenen neuen Erschwerungsgrund wird generell auf § 165 StGB verwiesen. Dies geht unseres Erachtens über die Anforderungen der Richtlinie hinaus, da durch den Verweis auch die organisationsbezogene Geldwäsche einbezogen wird. Diese wird von der RL jedoch nicht einbezogen. Somit wäre es ausreichend, in § 33 Abs. 3 einen Verweis nicht auf § 165, sondern auf „§ 165 Abs. 1 und 2“ einzufügen.

Zu Ziffer 2 (§ 165)

In Abs 5 Z 2 wird für den Bereich der Katalogtaten nach Art 2 Abs 1 lit a – e und h RL in Kauf genommen, daß im Ausland gesetzte Akte, die nicht unter die österreichische Gesetzgebung fallen, selbst dann Vortaten sind, wenn sie nach dem Tatortrecht nicht strafbar sind. Zwar verlangt dies Art 3 Abs 4, jedoch scheint es primärrechtswidrig. Vgl dazu die gemeinsame Erklärung Deutschlands, Griechenlands, Sloweniens und Tschechiens an den Rat, in der die Rechtsansicht vertreten wurde, daß insbesondere nach Art 49 Grundrechtecharta auch in diesem Fall ein primärrechtliches Erfordernis der beidseitigen Strafbarkeit – Prinzip der identen Norm – besteht¹. Dieser Rechtsansicht sollte sich Österreich unseres Erachtens anschließen.

¹ Erklärung der Tschechischen Republik, der Bundesrepublik Deutschland, der Hellenischen Republik und der Republik Slowenien, 5. 10. 2018, 2016/0414(COD), 12230/1/18, REV 1 ADD 1

In Abs 4 sollte uE hinsichtlich der Wertqualifikation zumindest die gleiche Wertgrenzenanpassung erfolgen, wie dies durch das StrÄG 2015 bereits bezüglich anderer Vermögensdelikte erfolgt ist. Daher wäre die Wertgrenze von EUR 50.000 auf EUR 300.000 anzuheben.

In Abs. 1 Z 2 bedarf der Satzbau uE einer Überarbeitung. In der Entwurfsfassung lautet der vollständige Satz:

„Wer Vermögensbestandteile, die aus einer kriminellen Tätigkeit (Abs. 5) herrühren, dadurch, dass er deren wahre Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung oder von Rechten oder Eigentum an ihnen verheimlicht oder verschleiert, ist mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis fünf Jahren zu bestrafen.“

Der Hauptsatz bedarf eines Prädikats, auf welches sich der Nebensatz beziehen kann. Der aktuelle Satzbau läßt darauf schließen, daß eine *Verheimlichung von Informationen* über den Vermögensbestandteil tatbestandsmäßig wäre – nicht wie nach derzeitiger Rechtslage eine Verheimlichung des Vermögensbestandteiles bei Verstecken. In den Erläuterungen zu Z 2 sollten die Tathandlungen des § 165 Abs 1 Z 2 in der neuen Fassung jedoch jenen des aktuellen § 165 Abs 1 (demnach Verbergen und Verschleiern der Herkunft) entsprechen. Wir regen an, Z 2 grammatikalisch zu vervollständigen und entsprechend der in den Erläuterungen dargelegten Zielsetzung klarzustellen.

Das vorliegende Gesetzesvorhaben sollten uE auch genutzt werden, um weitere Problemfelder der Geldwäscherei zu bereinigen:

- Schaffung einer gesetzlichen Regelung wie Vermögensbestandteile ihre Tatobjekteigenschaft wieder verlieren („Dekontamination“) und wie mit dem „Problem der Verdünnung“ umzugehen ist².
- Die organisationsbezogene Geldwäscherei gemäß § 165 Abs. 3 sollte uE nicht beibehalten werden, da diese weder in der Gerichtspraxis in Erscheinung tritt, jedoch grundrechtlich problematisch erscheint und weder europa- noch völkerrechtlich oder auf Basis von FATF-Empfehlungen erforderlich ist.

Die KSW begrüßt ausdrücklich folgende Aspekte des vorliegenden Entwurfs.

- Einführung einer Legaldefinition für Vermögensbestandteile
- Klare Umgrenzung der Vortateigenschaft von Auslandstaten.

² Vgl dazu den Vorschlag in *Glaser/Manhart*, Geldwäscherei neu – Ein Vorschlag zur Neufassung des Straftatbestands unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Vorgaben und österreichischer Judikatur, AnwBl 2019, 204:

„(5) Ein Vermögensbestandteil rührt jedenfalls dann nicht mehr aus einer kriminellen Tätigkeit (§ 74 Abs. 1 Z. 12) her, wenn

1. das Opfer der kriminellen Tätigkeit diesen Vermögensbestandteil zurückerlangt oder als Entschädigung erhält oder
2. er Gegenstand einer tätigen Reue, einer Einziehung, Konfiskation oder eines Verfalls wird, oder
3. im Fall des Abs. 4 Z. 3 ein anderer Vermögensbestandteil an seiner Stelle diesen Wert ganz oder überwiegend verkörpert, oder
4. sich nach einer ununterscheidbaren Vermischung des Vermögensbestandteils mit anderen Vermögenswerten die Verkörperung des ursprünglich erlangten oder empfangenen Vermögensbestandteils in einem Vermögensbestandteil nicht rechnerisch zwangsläufig ergibt.

Die Wertsteigerung eines Vermögensbestandteils, der aus einer kriminellen Tätigkeit (§ 74 Abs. 1 Z. 12) herrührt, rührt nicht aus der kriminellen Tätigkeit her, wenn sie ohne Zutun des Täters der kriminellen Tätigkeit oder des Täters einer Geldwäscherei nicht zustande gekommen wäre.“

- Die Begehung durch einen Verpflichteten der 4. GW-RL in Ausübung seiner unter diese RL fallenden beruflichen Tätigkeit stellt lediglich einen Erschwerungsgrund dar und wirkt nicht etwa als Qualifikation (also strafsatzändernd).

Die KSW ersucht um Berücksichtigung der angeführten Anregungen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Herbert Houf
(Präsident)

Mag. Gregor Benesch
(Kammerdirektor-Stellvertreter)

Elektronisch gefertigt

Referenten: Dr. Rainer Brandl
Univ.-Prof. Dr. Severin Glaser

In Kopie an: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

